

Der LXXIII. Artickel.

Von enterbung der Stoln.

It enterbung der Stoln / so zur notturfft vnd förderung
des Berckwergs getrieben / sol es also gehalten werden /
Nemlich / das kein Stoln den andern enterben / auch keine
Stollen gerechtigkeit erlangen oder haben sol / er komme dann in
stüchlichen gebirgen / einer vnter dem andern / sieben lachter / vnd
in den flachen gebirgen / vierthhalb lachter tieffer ein / Vnd sol also
ein jzlicher stoln / so im flachen felde getrieben / vñ vierthhalb lach-
ter vnter dem andern einkombt / das erbe behalten.

Do aber ein solcher Stoln / aus einem flachen felde / inn
einem stüchlichen gebirge einkomen / vnd vierthhalb lachter vnder
dem andern haben würde / So sol dennoch derselbe / so er den an-
dern enterben wil / zuuorn zum wenigsten / zwey hundert lachter
getrieben werden / vnd dann also das erbe / wie gebreuchlichen /
nehmen vnd behalten.

Ob auch vielleicht vngesehrlicher weise / aus zweien grün-
den / stollen getrieben würden / der einer nicht sieben / oder viert-
halb lachter / wie gemelt / vnterschiedlicher weise / vnter dem an-
dern ein keme / So sol dennoch in allewege der stoln / so am tieff-
sten einkombt / das erbe vor dem andern / so seichter einkombt /
behalten.

Der LXXV. Artickel.

Wie sich die Stolner in schechten / dorein sie erschlagen / halten sollen.

Sichs zutrüge / das ein stoln in einen schacht erschläge /
Mag er seine gerinne im hangenden odder ligenden / wo er
J iij am ersten